

Sie haben/möchten einen Antrag auf Einstufung in einen Pflegegrad beantragt/beantragen. Der Medizinische Dienst wird das Maß und die Dauer der Beeinträchtigung Ihrer Selbstständigkeit oder Fähigkeiten in Form einer Begutachtung feststellen. Die Höhe der Leistungen richtet sich nach dem ermittelten Pflegegrad.

Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	Erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	Schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

Pflegesachleistung

Ein Pflegedienst leistet körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie hauswirtschaftliche Versorgung.

Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
0 Euro	796 Euro	1.497 Euro	1.859 Euro	2.299 Euro

Pflegegeld

Die Pflege wird durch **Privatpersonen** wie z. B. Angehörige, Nachbarn oder Bekannte durchgeführt.

Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
0 Euro	347 Euro	599 Euro	800 Euro	990 Euro

Kombinationsleistung

Die Pflege wird sowohl von einem **Pflegedienst** als auch von **Privatperson/en** durchgeführt. Hier richtet sich die Höhe des anteiligen Pflegegeldes nach der Höhe der Sachleistungen. Bsp.: Der Pflegedienst rechnet im Pflegegrad 2 in Höhe von 557,20 Euro (entspricht 70% von 796 Euro) ab. In diesem Fall wird ein anteiliges Pflegegeld in Höhe von 104,10 Euro (entspricht 30% von 347 Euro) gezahlt.

Tages- / Nachtpflege

Die Pflege im häuslichen Bereich kann **zusätzlich** mit der zeitweisen Pflege in einer **teilstationären Tages- oder Nachtpflegeeinrichtung** kombiniert werden. Diese beinhaltet ebenfalls die körperbezogene Pflege und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie die medizinische Behandlungspflege.

Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
0 Euro	721 Euro	1.357 Euro	1.685 Euro	2.085 Euro

Verhinderungspflege ab Pflegegrad 2 bis 30.06.2025

Ist die private Pflegeperson wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen Gründen an der Pflege gehindert, kann die Verhinderungspflege für bis zu 42 Kalendertage beansprucht werden. Vorausgesetzt wird eine vorangegangene Pflege durch diese Pflegeperson im häuslichen Bereich von mindestens sechs Monaten vor der erstmaligen Verhinderung. Hierfür stehen im Kalenderjahr 1.685 Euro zur Verfügung. Dieser Betrag kann um bis zu 843 Euro aus der Kurzzeitpflege aufgestockt werden (2.528 Euro für 42 Kalendertage). Bei Verhinderungspflege durch Verwandte/Verschwägerte oder mit in häuslicher Gemeinschaft lebende gilt gegeben falls ein geringerer Betrag. Die Verhinderungspflege kann z. B. von einer Privatperson, einem ambulanten Pflegedienst, einer stationären Pflegeeinrichtung erbracht werden. Ist die private Pflegeperson an weniger als 8 Stunden täglich verhindert, erfolgt die Anrechnung nur auf den Höchstbetrag jedoch nicht auf die Höchstdauer von 42 Kalendertagen.

Besonderheit für Pflegebedürftige mit den Pflegegraden 4 und 5 bis zum Alter von 25 Jahren bis 30.06.2025

Die Verhinderungspflege kann bis 56 Kalendertage im Kalenderjahr in Anspruch genommen werden. In Form eines gemeinsamen Jahresbetrages stehen hierfür die Mittel der Kurzzeitpflege (1.854 Euro) und der Verhinderungspflege (1.685 Euro) in vollem Umfang zur Verfügung. Die hälftige Fortzahlung eines zuvor bezogenen (anteiligen) Pflegegeldes erfolgt ebenfalls bis zu 56 Kalendertage im Kalenderjahr. Die sechsmonatige Vorpflegezeit vor der erstmaligen Inanspruchnahme der Verhinderungspflege entfällt.

Kurzzeitpflege ab Pflegegrad 2 bis 30.06.2025

Ist zeitweise weder häusliche noch teilstationäre Pflege möglich z. B. wegen Ausfall der Pflegeperson (Urlaub, Krankheit), Verschlechterung des Gesundheitszustandes, Umbau oder im Anschluss an eine stationäre Behandlung, besteht die Möglichkeit der vollstationären Pflege in einer zugelassenen Kurzzeitpflegeeinrichtung. Hierzu stehen pro Kalenderjahr bis zu 1.854 Euro für bis zu 56 Kalendertage zur Verfügung. Zusätzlich kann dieser Betrag um bis zu 1.685 Euro aus der nicht in Anspruch genommenen Verhinderungspflege des laufenden Kalenderjahres auf maximal 3.529 Euro für bis zu 56 Kalendertage aufgestockt werden. Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten trägt der Versicherte.

Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege ab 01.07.2025

Zum 01.07.2025 werden die Leistungsbeträge zur Verhinderungspflege sowie zur Kurzzeitpflege zu einem gemeinsamen Jahresbetrag zusammengeführt, welcher ab dem 01.07.2025 für das Kalenderjahr 2025 bei insgesamt 3.539 Euro liegt. Ab Pflegegrad 2 können beide Leistungen flexibel genutzt werden. Um Verhinderungspflege in Anspruch nehmen zu wollen, ist es nicht mehr notwendig, dass die häusliche Pflege bereits mindestens sechs Monate vor der erstmaligen Verhinderung erfolgt ist.

Bei Verhinderungspflege durch Verwandte/Verschwägerte oder mit in häuslicher Gemeinschaft lebende gilt gegebenenfalls ein geringerer Betrag.

Entlastungsleistungen

Pflegebedürftige der Pflegegrade 1 bis 5 in häuslicher Pflege steht monatlich ein Betrag in Höhe von 131 Euro zur Verfügung. Dieser ist zweckgebunden für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung der pflegenden Angehörigen und kann für die Erstattung folgender nachgewiesener Aufwendungen verwendet werden:

- Tages-/Nachtpflege
- Kurzzeitpflege (z. B. Unterkunft und Verpflegung)
- Betreuungsangebote und hauswirtschaftliche Versorgung zugelassener Pflegedienste
- nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag (z. B. Betreuungsgruppen, familienentlastende Dienste...)
- im Pflegegrad 1 für Sachleistungen durch einen Pflegedienst (Grundpflege)

In den Pflegegraden 2-5 kann hierfür zusätzlich 40% des Sachleistungsanspruchs umgewandelt werden.

Pflegehilfsmittel

Zur Unterstützung und Erleichterung der häuslichen Pflege, sowie zur Linderung der Beschwerden des Pflegebedürftigen, besteht ein Anspruch auf:

- zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel in Höhe von bis zu 42 Euro monatlich (z. B. Einmalhandschuhe, saugende Bettschutzeinlagen zum Einmalgebrauch, Hand- und Flächendesinfektion)
- technische Pflegehilfsmittel (z. B. Hausnotruf, Pflegebett).

Umbaumaßnahmen / technische Hilfen

Sofern diese Maßnahmen (z. B. Einbau eines Treppenliftes, technische Hilfen, Türverbreiterungen, fest installierte Rampen, Einbau einer ebenerdigen Dusche) die häusliche Pflege erst ermöglichen, erleichtern oder eine möglichst selbstständige Lebensführung wiederherstellen, beträgt der Zuschuss bis zu 4.180 Euro.

Vollstationäre Pflege

Die Kosten für pflegebedingte Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege werden bis zu den Höchstbeträgen im entsprechenden Pflegegrad übernommen.

Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
131 Euro	805 Euro	1.319 Euro	1.855 Euro	2.096 Euro

Die Eigenbelastungen der Heimbewohner werden in den Pflegegraden 2 bis 5 durch einen Leistungszuschlag zu den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen bezuschusst. Dieser bemisst sich nach der Dauer des Aufenthaltes in der Pflegeeinrichtung und beträgt bei einer Dauer von bis zu 12 Monaten 15%

- mehr als 12 Monate 30%
- mehr als 24 Monate 50%
- mehr als 36 Monate 75%.

Wohngruppe

Leben regelmäßig mehrere Pflegebedürftige in einer gemeinsamen Wohnung, in der sie als Wohngruppe ambulant betreut werden, erhalten sie einen pauschalen Zuschlag von 224 Euro monatlich. Voraussetzung ist, dass sie gemeinsam eine Person beauftragt haben, allgemeine organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fördernde Tätigkeiten zu verrichten oder bei der Haushaltsführung zu unterstützen.

Pflegeberatung

Um Sie auch für Ihre individuelle weitere Versorgung bestmöglich unterstützen zu können, bieten wir Ihnen bei Bedarf eine für Sie kostenlose und an Ihren Bedürfnissen zugeschnittene Beratung an.

Pflegekurse

Angehörige, aber auch Personen, die sich für ehrenamtliche Pflege interessieren, können kostenfrei an Schulungen (z. B. digital, auf der Homepage der Merck BKK (<https://www.merck-bkk.de/pflege>) oder in häuslicher Umgebung) zum Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Betreuung von Pflegebedürftigen teilnehmen.

Pflegepersonen

Für Pflegepersonen, die ihre Pflgetätigkeit im häuslichen Bereich nicht erwerbsmäßig durchführen, bietet die Pflegeversicherung, unter bestimmten Voraussetzungen, zusätzliche spezifische Leistungen wie z. B. Renten-, Arbeitslosenversicherungsbeiträge, Unfallversicherungsschutz bei Ausübung der Pflgetätigkeit.

Pflegezeit

Zur Organisation oder Durchführung der Pflege stehen unterschiedliche Modelle der Pflegezeit zur Verfügung. Gerne erläutern wir die Modelle anhand der individuellen Pflegesituation.